

Querparken für Kleinwagen erlauben

Die Jungen Liberalen Chemnitz fordern dazu auf, die Straßenverkehrsordnung (StVO) in §12 zu ergänzen. Es muss auch möglich sein quer zu parken, wie dies z.B. bei einigen Kleinwagen möglich ist. Sofern ein Auto ohne Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer quer parkt, muss dies im Straßenverkehr erlaubt sein.

Begründung:

Die Straßenverkehrsordnung trifft keine eindeutige Aussage darüber, ob Querparken bei kleinen Autos, wie z.B. dem Smart, möglich ist. Sie verursacht einen Widerspruch, indem sie einerseits regelt, dass nur Längsparken erlaubt ist, aber andererseits Parkraum sparsam verwendet werden muss. Ob es im Einzelfall dann zur Ausstellung eines „Knöllchens“ kommt, bleibt dem Ermessen des jeweiligen Ausstellers überlassen. Der Bundesgerichtshof hat eindeutig geurteilt, dass Parkraum optimal genutzt werden muss. Inwieweit jedoch das Querparken dazu beitragen kann, wurde nicht geregelt. Ein Urteil des Amtsgerichtes Viechtach (Aktenzeichen: 7 II Owi 00605/05). bestätigte am konkreten Einzelfall das Querparken für eine Smart-Fahrerin.